

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 155/71BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Johann Josef W [REDACTED],
M [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],
M [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 25. Mai 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Nach den Erwägungen des Berufungsgerichts steht die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gewährte Zusatzversorgung den Leistungen gleich, die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Versorgungsschadenrentengesetzes zu einer Kürzung der Versorgungsschadenrenten führen. Diese Auffassung beruht auf der Auslegung von landesrechtlichen Vorschriften und kann daher gemäß § 222 BGB die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. In Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof (Rv 1968, 484 Nr. 31) ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Vorschriften des VVG-Gesetzes

156

- 3 -

weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewähren und daher gemäß § 228 Abs. 2 Satz 2 BGG aufrecht erhalten worden sind. Nach dieser Vorschrift richtet sich die verfahrensmäßige Behandlung und Erfüllung des Anspruchs nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Hiervon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Dabei ist allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1966, 281 Nr. 33 m.w.H.) die Frage, ob ein Verwirkungs- oder Entziehungsgrund vorliegt, nach Landesrecht zu beurteilen. Dasselbe hat hinsichtlich eines Rückforderungsrechts zu gelten. Mit diesem Grundsatz steht das Berufungsurteil nicht in Widerspruch. Das Berufungsgericht hat nämlich die Vorschriften der §§ 26, 27 der 3. DV-BGG nicht als unmittelbar anwendbar angesehen, sondern angeführt, in ihnen seien allgemeine Rechtsgedanken enthalten, die auch hier Platz greifen müßten. Daraus ist die Überzeugung des Tatrichters zu ersuchen, daß der Rechtsgedanke des § 27 Abs. 2 Satz 2 der 3. DV-BGG auch in Bereich des Versorgungsschadensrentengesetzes gilt. Dies ist im Revisionsrecht nicht nachprüfbar.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger den Erlaß eines Änderungsbescheides schuldhaft verzögert hat, beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung des Einzelfalles und entbehrt einer darüberhinausgehenden Bedeutung. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die von der Entschädigungsbehörde angeordnete Rückforderung der überschulden Rente gemäß § 211 BGG gebilligt hat, stehen, entgegen der Meinung des Klägers, nicht in Widerspruch zu dem Urteil des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

156

- 4 -

Bundesgerichtshof RM 1970, 350 Nr. 8. Nach der Begründung des angefochtenen Bescheides ist das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß die Entschädigungsbehörde die Rückforderung durch eine selbständige Ermessensentscheidung angeordnet und dabei auch geprüft hat, ob die Rückforderung angesichts der persönlichen Verhältnisse des Klägers vertretbar erscheint.

Auch sonst ist keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG gegeben. Die sofortige Beschwerde wird daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen.

Hai

Graf

